



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 11. Juli 2026

Nr. 28

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

364. Anzeige der Feindrahtwerk Adolf Edelhoff GmbH & Co. KG, Am Großen Teich 33, 58640 Iserlohn, zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage S. 273; **365.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Timo Fülbiel) S. 274

Rundverfügungen

366. Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lenne (Gewässerkennzahl 2766) im Regierungsbezirk Arnsberg S. 274; **367.** Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Sieg (Gewässerkennzahl 272) von der Quelle bis zur Landesgrenze im Regierungsbezirk Arnsberg S. 276; **368.** Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Untersa-

gung von Wasserentnahmen aus der Ruhr (Gewässerkennzahl 276) von der Quelle bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg in Bochum-Dahlhausen S. 278

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

369. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 280; **370.** Nachrichtlicher Hinweis: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) am 16.07.2026 S. 280; **371. - 373.** Auktionsverfahren der Sparkasse Bochum S. 281; **374. - 377.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 281 + 282; **378.** Auktionsverfahren der Sparkasse Hattingen S. 282; **379.** Auktionsverfahren der Sparkasse Siegen S. 282

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 282; Zulegung einer Stiftung S. 282

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

364. Anzeige der Feindrahtwerk Adolf Edelhoff GmbH & Co. KG, Am Großen Teich 33, 58640 Iserlohn, zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 02.07.2026
900-0006154/ISA-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 23a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Die Firma Feindrahtwerk Adolf Edelhoff GmbH & Co. KG, Am Großen Teich 33, 58640 Iserlohn, hat mit Datum vom 30.04.2026 die störfallrelevante Errichtung einer

immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem Grundstück in, 58640 Iserlohn, Am Großen Teich 33, Gemarkung Sümmern, Flur 1, Flurstück 281+282 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Errichtung:

1. Neubau der Veredelungsmaschine 33 (GV 33) zur Veredelung von Metall-Drähten.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 23b des BImSchG. Durch die Errichtung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Meister

(145)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 273

**365. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (hier: Timo Fülbier)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 03.07.2026
60.83.35-003/2026-003

Mit Wirkung zum 01.08.2026 wird Herr Timo Fülbier für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 06 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der Stadt Fröndenberg sowie die Fröndenberger Ortsteile Altendorf, Ardey, Dellwig und Langschede.

Im Auftrag
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 274

RUNDVERFÜGUNGEN

**366. Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zur Untersagung von
Wasserentnahmen aus der Lenne
(Gewässerkennzahl 2766)
im Regierungsbezirk Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.07.2026
Der Regierungspräsident
- obere Wasserbehörde -
54.50.30-109/2026-001

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Lenne folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemeingebrauch wird wie folgt beschränkt:
Die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behälter aus der Lenne wird untersagt.
Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
2. Der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:
Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen sowie fahrbarer Behälter aus der Lenne wird untersagt.
Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. Novembers 2026 außer Kraft.
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. November 2026.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am 15.07.2026 als bekanntgegeben.
5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach dem vergleichsweise feuchten Frühjahr haben sich die Messdaten zur Bodenfeuchte und den Abflüssen in den Oberflächengewässern, insbesondere auch durch die Hitzeperiode Ende Juni, inzwischen deutlich verschlechtert. Aufgrund der bereits festzustellenden und für den Sommer prognostizierten unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen sowie der fortschreitenden Bodentrockenheit haben sich in der Lenne mitunter sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird.

Da der Niederschlag außerhalb von Starkregen überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und allenfalls kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führen kann, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Lenne weiter sinken werden. Die Entnahme von Wasser aus der Lenne mittels mechanischer oder elektrischer Pump- oder Saugvorrichtungen und fahrbarer Behälter verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Im Bereich der Lenne sind Entnahmen im Rahmen des sog. erlaubnisfreien Gemeingebrauchs mittels fahrbarer Behälter sowie des sog. erlaubnisfreien Anlieger- und Eigentümergebrauchs mittels elektrischer Pump- oder Sauganlagen üblich.

zu 1:

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG). Die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässer-Veränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Dies ist der Fall. Durch den erlaubnisfreien Gemeingebrauch sind schädliche Gewässer-Veränderungen zu besorgen. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Lenne. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung

des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Lenne (im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs) nicht mehr gegeben. Die in diesem Bereich vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus der Lenne im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs verstärkt die Gefahr für den Wasserhaushalt aufgrund der derzeitigen niedrigen Abflussmengen zusätzlich.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs ist geeignet, die Lenne vor Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Lenne vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Zur Schonung der Wasservorräte in den Talsperren ist die Untersagung der Wasserentnahme ebenfalls sinnvoll.

Die Beschränkung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderes, gleich effektives Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lenne und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist im Rahmen des Gemeingebrauchs die Entnahme nur mittels fahrbaren Behältnissen ohne elektrische Hilfsmittel zulässig und nur soweit, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 2:

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Danach kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit

des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Diese Voraussetzungen sind gegeben. Der Anlieger- und Eigentümergebrauch ist weitergehender als der Gemeingebrauch und umfasst zum Beispiel auch Entnahmen durch motorbetriebene Pumpen. Durch entsprechende höhere Entnahmemengen gelten die Ausführungen zur Gefahrensituation und Abwägung unter Ziff. 1 für derlei Entnahmen erst Recht.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist zudem durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, wie keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 3:

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30. November 2026 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab ca. November, wird die Lenne dann nach einer erforderlichen Erholungsphase voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30. November 2026 geboten ist. Die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellt sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird.

Zu 4:

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 5:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an der Lenne fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Lenne.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Hübner

(1041)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 274

367. Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Sieg (Gewässerkennzahl 272) von der Quelle bis zur Landesgrenze im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.07.2026
Der Regierungspräsident
- obere Wasserbehörde -
54.50.30-109/2026-001

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Sieg (von der Quelle bis zur Landesgrenze) im Regierungsbezirk Arnsberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemeingebrauch wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behälter aus der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen sowie fahrbarer Behälter aus der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. November 2026 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. November 2026.

4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am 15.07.2026 als bekanntgegeben.

5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach dem vergleichsweise feuchten Frühjahr haben sich die Messdaten zur Bodenfeuchte und den Abflüssen in den Oberflächengewässern, insbesondere auch durch die Hitzeperiode Ende Juni, inzwischen deutlich verschlechtert. Aufgrund der bereits festzustellenden und für den Sommer prognostizierten unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen sowie der fortschreitenden Bodentrockenheit haben sich in der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg mitunter sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird.

Da der Niederschlag außerhalb von Starkregen überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und allenfalls kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führen kann, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Die Entnahme von Wasser aus der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg mittels mechanischer oder elektrischer Pump- oder Saugvorrichtungen und fahrbarer Behälter verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Im Bereich der Sieg sind Entnahmen im Rahmen des sog. erlaubnisfreien Gemeingebrauchs mittels fahrbarer Behälter sowie des sog. erlaubnisfreien Anlieger- und Eigentümergebrauchs mittels elektrischer Pump- oder Saugvorrichtungen üblich.

zu 1:

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG

i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Dies ist der Fall. Durch den erlaubnisfreien Gemeingebrauch sind schädliche Gewässeränderungen zu besorgen. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Sieg. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg (im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs) nicht mehr gegeben. Die in diesem Bereich vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus der Sieg im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs verstärkt die Gefahr für den Wasserhaushalt aufgrund der derzeitigen niedrigen Abflussmengen zusätzlich.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs ist geeignet, die Sieg vor Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Zur Schonung der Wasservorräte in den Talsperren ist die Untersagung der Wasserentnahme ebenfalls sinnvoll.

Die Beschränkung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer, gleich effektives Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist im Rahmen des Gemeingebrauchs die Entnahme nur mittels fahrbaren Behältnissen ohne elektrische Hilfsmittel zulässig und nur soweit, dass schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 2:

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Danach kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Diese Voraussetzungen sind gegeben. Der Anlieger- und Eigentümergebrauch ist weitergehender als der Gemeingebrauch und umfasst zum Beispiel auch Entnahmen durch motorbetriebene Pumpen. Durch entsprechende höhere Entnahmemengen gelten die Ausführungen zur Gefahrensituation und Abwägung unter Ziff. 1 für derlei Entnahmen erst Recht.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist zudem durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, wie keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 3:

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30. November 2026 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab ca. November, wird die Sieg dann nach einer erforderlichen Erholungsphase voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30. November 2026 geboten ist. Die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellt sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird.

Zu 4:

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anord-

nung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 5:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Sieg.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Hübner

(1066)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 276

368. Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ruhr (Gewässerkennzahl 276) von der Quelle bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg in Bochum-Dahlhausen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.07.2026
Der Regierungspräsident
- obere Wasserbehörde -
54.50.30-109/2026-001

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemeingebrauch wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen sowie fahrbarer Behältnisse aus der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. Novembers 2026 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. November 2026.

4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am 15.07.2026 als bekanntgegeben.

5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach dem vergleichsweise feuchten Frühjahr haben sich die Messdaten zur Bodenfeuchte und den Abflüssen in den Oberflächengewässern, insbesondere auch durch die Hitzeperiode Ende Juni, inzwischen deutlich verschlechtert. Aufgrund der bereits festzustellenden und für den Sommer prognostizierten unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen sowie der fortschreitenden Bodentrockenheit haben sich in der Ruhr mitunter sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird.

Da der Niederschlag außerhalb von Starkregen überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und allenfalls kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führen kann, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Die Entnahme von Wasser aus der Ruhr mittels mechanischer oder elektrischer Pump- oder Saugvorrichtungen und fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Im Bereich der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg sind Entnahmen im Rahmen des sog. erlaubnisfreien Gemeingebrauchs mittels fahrbarer Behältnisse sowie des sog. erlaubnisfreien Anlieger- und Eigentümergebrauchs mittels elektrischer Pump- oder Saugeinrichtungen üblich.

zu 1:

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach

oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Dies ist der Fall. Durch den erlaubnisfreien Gemeingebrauch sind schädliche Gewässeränderungen zu besorgen. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Ruhr. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg (im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs) nicht mehr gegeben. Die in diesem Bereich vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus der Ruhr im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs verstärkt die Gefahr für den Wasserhaushalt aufgrund der derzeitigen niedrigen Abflussmengen zusätzlich.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs ist geeignet, die Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg vor Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Ruhr vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Zur Schonung der Wasservorräte in den Talsperren ist die Untersagung der Wasserentnahme ebenfalls sinnvoll.

Die Beschränkung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer, gleich effektives Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten

Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist im Rahmen des Gemeingebrauchs die Entnahme nur mittels fahrbaren Behältnissen ohne elektrische Hilfsmittel zulässig und nur soweit, dass schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 2:

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i. V. m. § 26 WHG i. V. m. § 21 LWG NRW i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Danach kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Diese Voraussetzungen sind gegeben. Der Anlieger- und Eigentümergebrauch ist weitergehend als der Gemeingebrauch und umfasst zum Beispiel auch Entnahmen durch motorbetriebene Pumpen. Durch entsprechende höhere Entnahmemengen gelten die Ausführungen zur Gefahrensituation und Abwägung unter Ziff. 1 für derlei Entnahmen erst Recht.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist zudem durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, wie keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 3:

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30. November 2026 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab ca. November, wird die Ruhr dann nach einer erforderlichen Erholungsphase voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30. November 2026 geboten ist. Die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellt sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird.

Zu 4:

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 5:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Ruhr.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Hübner

(1056)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 278

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

369. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Zweckverband Siegen, 29.06.2026
Personennahverkehr
Westfalen-Süd (ZWS)

Die 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Donnerstag, 09.07.2026 um 17:00 Uhr
im Kreishaus des Kreises Siegen-Wittgenstein
Raum 1317
Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen**

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Bericht der Geschäftsstelle
2. Bericht des NWL
3. Nachfolgebesetzung eines ordentlichen Mitglieds für die Entsendung in die NWL-Verbandsversammlung
4. Jahresabschluss ZWS zum 31.12.2024
5. NWL-Vorlage „Änderung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) - Hier: Strukturelle Weiterentwicklung des NWL“
6. NWL-Vorlage „Bestellung Jahresfahrplan 2027“
7. NWL-Vorlage „§ 12 ÖPNVG - Jahresförderprogramm 2027“
8. NWL-Vorlage „Neukonzeption Mittelhessen-Netz ab 12/2026“
9. Anfragen und Mitteilungen

II. Nicht öffentlicher Teil

10. Personalangelegenheiten
11. NWL-Vorlage: „Weiteres Vorgehen eurobahn“
12. NWL-Vorlage „BEMU-Einsatz im Nordwesthessen-Netz“
13. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Theo Melcher

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(195)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 280

370. Nachrichtlicher Hinweis: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) am 16.07.2026

Zweckverband Nahverkehr Unna, 06.07.2026
Westfalen-Lippe (NWL)

Die Tagesordnung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) am 16.07.2026 in der Stadthalle Soest wurde am Montag, 06.07.2026, auf der Internetseite des NWL unter <https://www.nwl-info.de/service/oeffentliche-bekanntmachungen.html> öffentlich bekanntgemacht.

gez. Dr. Linus Tepe
Verbandsvorsteher

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 280

371. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE74 4305 0001 0319 1928 78 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE74 4305 0001 0319 1928 78 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12.10.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

A 51/26

Bochum, 25.06.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 281

372. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE81 4305 0001 0313 5622 90 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE81 4305 0001 0313 5622 90 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12.10.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 52/26

Bochum, 25.06.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 281

373. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE26 4305 0001 0303 2147 38 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE26 4305 0001 0303 2147 38 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-

ten, spätestens in dem am 12.10.2026, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

V 53/26

Bochum, 25.06.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 281

374. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 05.03.2026 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE74 4305 0001 0341 6944 53 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE74 4305 0001 0341 6944 53 wird für kraftlos erklärt.

P 25/26

Bochum, 22.06.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 281

375. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 05.03.2026 aufgebote, Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE07 4305 0001 0309 2667 16 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE07 4305 0001 0309 2667 16 wird für kraftlos erklärt.

M 26/26

Bochum, 22.06.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 281

376. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 05.03.2026 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE85 4305 0001 0331 1389 09 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE85 4305 0001 0331 1389 09 wird für kraftlos erklärt.

A 27/26

Bochum, 22.06.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 281

377. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 05.03.2026 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE28 4305 0001 0419 6270 21 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE28 4305 0001 0419 6270 21 wird für kraftlos erklärt.

G 28/26

Bochum, 22.06.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 282

378. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320199169 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 26.06.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 282

379. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Der Gläubiger des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches Konto-Nr. 309098135 hat das Aufgebot beantragt. Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 30.09.2026 gegenüber dem Vorstand der Sparkasse Siegen seine Rechte geltend zu machen und das Sparkassenbuch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch nach Ablauf der Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Siegen, 30.06.2026

Sparkasse Siegen

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 282

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Rüthen“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 80104, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Rita Großkopf, Steinpfad 31, 59602 Rüthen.

Gisela Erdmann, Strotenweg 12, 59602 Rüthen (35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Holzwickeder Jagdhornbläser e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 20723, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Peter Karl Hillen, Massener Straße 91, 59423 Unna

Christian Glahn,

Kohlkamp 40, 58708 Menden (Sauerland) (35)

Zulegung einer Stiftung

Die „Hagen Tschoeltsch-Stiftung“ wurde nach Genehmigung des Zulegungsvertrages gem. §§ 86 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 27.05.2026 durch die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Stiftungsbehörde vom 29.06.2026 an die „Bürgerstiftung Siegen“ zugelegt.

Gläubiger der „Hagen Tschoeltsch-Stiftung“ werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Stiftungsvorstand der „Bürgerstiftung Siegen“ anzumelden. (40)

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie um!

**brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen**



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.